



SATZUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kassel-Land

§ 1. Name und Sitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kassel Land", Kurzname "GRÜNE". Sein Sitz ist Kassel.

§ 2. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt. Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet (analog § 6. Bundessatzung).
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Kreisvorstand oder an den zuständigen Ortsverband. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
3. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte schriftlich Einspruch einlegen. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist verpflichtet, diese Entscheidung schriftlich zu begründen und der nächsten Kreismitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Lehnt auch die Kreismitgliederversammlung die Aufnahme ab, kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen. Gegen deren Entscheidung kann wiederum das Bundesschiedsgericht angerufen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich oder in qualifizierter elektronischer Form beim Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die politischen Prinzipien der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens



muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3. Gliederungen

1. Innerhalb des Kreisverbandes können Ortsverbände gebildet werden.
2. Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn
 - a. mindestens sieben in diesem Ort gemeldete Mitglieder des Kreisverbandes sich zusammenfinden und
 - b. an diesem Ort kein anderer, dem Kreisverband angehörender Ortsverband besteht.
3. Von der Gründungssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von allen Gründungsmitgliedern zu unterschreiben und zusammen mit der Satzung an den Kreisvorstand zu senden.
4. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Über die Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das an den Kreisvorstand zu senden ist.
5. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch seine Auflösung aus. Er kann sich dadurch auflösen, dass zwei Drittel seiner Mitglieder diesen Beschluss in einer Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung fassen. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf Personen, kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ortsverband auflösen. Bei einer Auflösung werden das Vermögen und das Eigentum des Ortsverbandes auf den Kreisverband übertragen.



§ 4. Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung (KMV)
2. der Kreisvorstand

§ 5. Die Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm und die Politik des Kreisverbandes. Sie stellt bei Kreistagswahlen die KandidatInnen für die Kreistagslisten auf, wählt den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Delegierten für den Landesparteirat, den Landesfrauenrat, den Landesfinanzrat und die Bundesdelegiertenkonferenzen.
2. Beschlüsse der KMV, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung darüber rechenschaftspflichtig.
3. Beschlüsse der KMV, die Anträge an Organe höherer Gebietsverbände zum Inhalt haben, sind für Delegierte bindend. Delegierte sind der Kreismitglieder-versammlung rechenschaftspflichtig.
4. Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Einmal pro Jahr wird eine ordentliche Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt. In ihr sollen der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht des/der Schatzmeisters/in sowie der Bericht der RechnungsprüferInnen vorgelegt werden.
5. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen können jederzeit nach einem Beschluss der einfachen Mehrheit des Kreisvorstandes einberufen werden. Sie sind von diesem auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich beantragt wird.



6. Vor jeder Kreismitgliederversammlung ergeht die Einladung des Kreisvorstandes an alle Mitglieder. Die Einladung enthält die Tagesordnung für die Versammlung. Die Einladung erfolgt auf Wunsch schriftlich (postalisch), ansonsten als E-Mail unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen.
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zu Kreismitgliederversammlungen mit Wahlen oder Satzungsänderungen erfolgt schriftlich (postalisch).
7. Die Kreismitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes beschlussfähig.
8. Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Anträge zur Behandlung auf der Kreismitgliederversammlung, die vor dem Versand der Einladungen eingegangen sind, sind vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes und die Ortsverbände.
10. Anträge, die unter 14 Tage vor Sitzungen eingehen, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Tagesordnung“ vom/von der AntragstellerIn oder einem/r von diesem/r beauftragten VertreterIn vorgestellt und die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Aufnahme auf die Tagesordnung.
11. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes oder einer/s Delegierten sind schriftlich einzureichen. Sie können nicht kurzfristig (nach §5 Abs. 10) auf einer Kreismitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
12. Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Jede/r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an Diskussionen zu beteiligen. Jedes anwesende Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht. Die Nichtöffentlichkeit ist bei Bedarf per Beschluss mit einfacher Mehrheit herzustellen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.



13. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Kreismitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten KMV zugesandt wird.

§ 6. Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten SprecherInnen
 - b) dem/r SchatzmeisterIn
 - c) mindestens zwei, jedoch höchstens sechs BeisitzerInnen.
2. Die Sprecherin, der Sprecher und die/der SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Sie sind einzeln zu wählen.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er ist zuständig für Planung und Verlauf der Vorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen. Er ist für den Kontakt zu den Ortsverbänden zuständig und er ist arbeitsrechtlicher Arbeitgeber der MitarbeiterInnen der Kreisgeschäftsstelle.
4. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Angestellte des Kreisverbandes können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Kreistagsfraktion sein.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, muss die Position neu gewählt werden. Freiwerdende Vorstandspositionen werden für die verbleibende Amtsperiode durch Wahl auf der Kreismitgliederversammlung neu besetzt.
6. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich und finden mindestens einmal monatlich statt. Zu den Sitzungen wird mit mindestens 7 Tagen Vorlauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
7. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



8. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann auf Antrag von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes auf der nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.

§ 7 Delegierte

1. Die Delegierten für Parteigremien auf Bundes- und Landesebene werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten für den Landesparteirat, den Landesfrauenrat, den Landesfinanzrat und die Bundesdelegierten-konferenzen werden gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung, der Landessatzung und des Parteiengesetzes gewählt.
2. Die Delegierten auf allen Ebenen sind auf einer Kreismitgliederversammlung abwählbar. Entsprechende Anträge müssen schriftlich beim Kreisvorstand gestellt werden und werden auf der nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zugeschickt werden.
2. Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch schriftliche Abstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
3. Das Vermögen des Kreisverbandes wird dann von der nächsthöheren Gliederung, dem Landesverband Hessen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwaltet.
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kassel- Land haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.